

zukommen bzw. Möglichkeiten dafür zu suchen, erfüllen bereits den Tatbestand der genannten Bestimmung.

2. Bestechung i. S. des § 247 StGB liegt bei mehrfachem pflichtwidrigem Handeln nicht nur vor, wenn der Täter für jede einzelne dieser Handlungen gesondert Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt. Sie ist auch dann gegeben, wenn das Anstreben oder Annehmen solcher Geschenke oder anderer Vorteile sich jeweils auf mehrere derartige vom Täter vorzunehmende bzw. vorgenommene Handlungen oder auf alle bezieht. Es ist demnach auch nicht erforderlich, daß z. B. das Annehmen eines Geschenks mit der Vornahme einer bestimmten pflichtwidrigen Handlung zeitlich unmittelbar zusammenfällt.

3. Voraussetzung für das Bestimmen zu pflichtwidrigen Handlungen i. S. des § 248 StGB ist nicht, daß das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vorteilen mit ausdrücklichen Erklärungen, Hinweisen oder Forderungen hinsichtlich der angestrebten Handlungen des Bestochenen verbunden wird. Es genügt, wenn durch entsprechendes Verhalten (z. B. allein durch die Hingabe des Geschenks oder dabei bzw. vorher oder danach geäußerte Wünsche oder Fragen) das jeweilige Ansinnen deutlich wird.

4. Bei angestrebter mehrfacher pflichtwidriger Bevorzugung i. S. des § 248 StGB liegt ein Bestimmen zu weiteren derartigen Handlungen schon dann vor, wenn durch die Gewährung eines Geschenks oder anderen Vorteils für den ersten Fall der pflichtwidrigen Handlung die Erwartung solcher Vorteile auch für die folgenden Handlungen hervorgerufen wird.

5. Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 248 StGB ist es nicht erforderlich, beim Bestochenen einen Widerstand zu überwinden. Es ist unerheblich, ob er auch aus noch anderen Motiven als dem der Erzielung eines Vorteils dem Ansinnen folgt.

6. Die in § 170 Abs. 4 StGB getroffene Festlegung, daß der Mehrerlös einzuziehen ist, gilt hinsichtlich des bei jeder einzelnen Verletzung der Preisbestimmungen erzielten Mehrerlöses und in bezug auf jeden Täter auch dann, wenn ein bestimmter Gegenstand nacheinander durch mehrere Personen jeweils zu einem höheren als dem gesetzlich zulässigen Preis verkauft wurde.

OG, Urteil vom 2. April 1981 - 2 OSB 2/81.

Der Angeklagte A. nahm 1965 seine Tätigkeit in der Fachfiliale B. des VEB Ifa-Vertrieb H. auf. Seit mehreren Jahren übte er dort die Funktion eines stellvertretenden Filialleiters aus. 1975 begann er diese Funktion und auch persönliche Bekanntschaften für Geschäfte zu nutzen, durch die er einen persönlichen Gewinn erlangen konnte. Das geschah vielfach unter Mißachtung innerbetrieblicher Anweisungen über Bestellungen und Lieferbedingungen beim Verkauf von Pkw. Darin war festgelegt, daß die Pkw-Bestellungen der Bürger in der Reihenfolge des Eingangs zu registrieren und unter dem Datum ihrer Registrierung in die Bestellunterlagen der zuständigen Fachfiliale aufzunehmen sind. Dem Besteller ist die Lieferbereitschaft anzuzeigen, wenn er mit seiner Bestellung an der Reihe ist und die Möglichkeit des Verkaufs des gewünschten Fahrzeugs besteht. Ist die Lieferbereitschaft angezeigt worden und ist der Bürger zu diesem Zeitpunkt am Erwerb eines Fahrzeuges nicht interessiert, kann er seine Bestellung um längstens ein Jahr zurückstellen lassen. Wird nach dieser Frist ein Fahrzeug von ihm nicht gekauft, ist die Bestellung ersatzlos zu streichen. Ein Austausch von Bestellunterlagen ist nicht gestattet.

Der Angeklagte kannte den Inhalt aller ergangenen Anweisungen. Trotzdem veranlaßte er mit Hilfe verschiedener Manipulationen in 36 Fällen den Verkauf von Pkws ohne Bestellzeit bzw. mit verkürzter Bestellzeit und nahm dafür Geldbeträge zwischen 100 und 1 000 M sowie Sachgeschenke entgegen. In drei Fällen änderte er auf den Bestellkarten die Namen und versah die Karten mit einem Stempelaufdruck. Außerdem verkaufte er Mopeds, Wohnwagen und gebrauchte Pkws zu Überpreisen.

Der Angeklagte P. arbeitete seit 1956 als Kipperfahrer bei der SDAG Wismut. Nach einem Unfall nahm er 1978 im gleichen Betrieb eine Tätigkeit als Wagenwäscher auf. Seit 1977 kennt er den Angeklagten A. Er suchte diese Bekanntschaft, um außerhalb der normalen Bestellzeit zu einem neuen Pkw zu kommen.

In der Folgezeit veranlaßte der Angeklagte P. in 27 Fällen den Angeklagten A., unter Verletzung seiner Arbeitspflichten eine bevorzugte Belieferung mit Pkw auszulösen. Von P. ausgefüllte Pkw-Bestellkarten und Ummeldungen, mit denen ein Wohnungswechsel vorgetäuscht wurde, übernahm A. und übertrug diese mittels bestimmter Manipulationen in die Bestellunterlagen des Autohauses B. Damit wurden um Jahre zurückliegende Pkw-Bestellungen vorgetäuscht. In fünf Fällen wurde die Echtheit einer Pkw-Bestellung durch einen Stempelaufdruck vorgetäuscht.

Nach dem Kauf verkaufte der Angeklagte P. die Fahrzeuge zu Überpreisen bzw. ließ sich für die Manipulationen von den Pkw-Käufern Geldbeträge bis zu 2 000 M aushändigen. Dem Angeklagten A. übergab er hochwertige Textilien und Genußmittel.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Bezirksgericht den Angeklagten A. wegen Verbrechens der passiven Bestechung, teilweise begangen in Tateinheit mit Urkundenfälschung, sowie mehrfacher Vergehen der aktiven Bestechung *unici* mehrfacher Vergehen der Verletzung von Preisbestimmungen gemäß §§ 247, 240 Abs. 1, 248, 170 Abs. 1 StGB zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe und 100 000 M Geldstrafe. Außerdem wurden beim Angeklagten A. 30 283 M Mehrerlös, ein Pkw „WAS 2106“ sowie weitere Gegenstände eingezogen. Ihm wurde für die Dauer von fünf Jahren die Ausübung einer Tätigkeit im Handel untersagt.

Den Angeklagten P. verurteilte das Bezirksgericht wegen mehrfacher Verbrechen und Vergehen der Verletzung von Preisbestimmungen sowie mehrfacher Vergehen der aktiven Bestechung, teilweise begangen in Tateinheit mit Beihilfe zur Urkundenfälschung, gemäß § 170 Abs. 1 und 3 Ziff. 2, 248, 240 Abs. 1 StGB zu vier Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe. Ferner wurden bei ihm 93 197 M Mehrerlös eingezogen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die von beiden Angeklagten eingelegte Berufung, die nur zu einem geringen Teil Erfolg hatte.

*Aus der Begründung:*

Soweit mit der Berufung vorgetragen wird, der Zeuge Z. habe dem Angeklagten A. ein Schaffell ohne Bezug zur bevorzugten Belieferung mit einem Pkw gegeben, steht diese Behauptung im Gegensatz zum Ergebnis der Beweisaufnahme. Nach den getroffenen Feststellungen übergab der Zeuge dem Angeklagten das gegebene Schaffell ohne Bezahlung, und der Angeklagte realisierte danach den Verkauf eines Pkw an den Zeugen. Damit hat der Angeklagte A. nicht nur pflichtwidrig den Zeugen bevorzugt beliefert, sondern dafür auch ein Geschenk angenommen. Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 247 StGB ist es unerheblich, aus welchen Gründen der Zeuge im Besitz des Schaffells war.

Die mit der Berufung vorgetragene Auffassung, es liege nur der nach dem Gesetz nicht strafbare Versuch einer Bestechung vor, ist fehlerhaft. Eindeutig wurde dazu vom Bezirksgericht festgestellt, daß der Bürger D. für bevorzugte Belieferung mit einem Pkw einen Betrag von 4 000 M anbot und der Angeklagte A. daraufhin nicht nur die bevorzugte Lieferung zusagte, sondern auch entsprechende pflichtwidrige Handlungen — wie im übrigen mit der Berufung selbst eingeräumt wurde — vornahm. Der Angeklagte A. hat sich also ein Geschenk (4 000 M) für die pflichtwidrige Bevorzugung versprechen lassen. Damit hat er bereits den Tatbestand des § 247 StGB erfüllt.

Voraussetzung für die Erfüllung dieses Tatbestandes in der Alternative „sich Geschenke oder andere Vorteile versprechen lassen“ ist nicht, daß der angestrebte Erfolg, hier die Bevorzugung, tatsächlich realisiert wird. Die Entgegennahme des Versprechens und die ernstgemeinte Zusage, dem gestellten Ansinnen nachzukommen bzw. Möglichkeiten dafür zu suchen, erfüllen bereits den Tatbestand der genannten Bestimmung.